

Entwicklung der relevanten Preisnotierungen im Referenzzeitraum **01.10.2023 - 30.09.2024**

Zeitraum	Investitionsgüterindex ¹		Lohn ²	Gas ³	Strom ⁴	EUA ⁵	WPI ⁶
		2021=100	Entgeltgruppe 9 Stufe 1 (TV-V) €/h	THE-Natural-Gas-Futures (Lieferjahr) €/MWh	EEX German Power Futures (Base, Lieferjahr) €/MWh	EEX EUA Futures €/t	THE-Natural-Gas-Futures (Lieferjahr) 2020=100
Oktober 2023		113,9		Die für Ihren Vertrag relevanten Notierungen für Erdgas, Strom und CO ₂ finden Sie auf der Internetseite https://www.eex.com/de/customised-solutions/wsw			167,8
November 2023		114,0					166,2
Dezember 2023		114,1					163,9
Januar 2024		114,9					173,3
Februar 2024		115,1					172,4
März 2024		115,3					172
April 2024		115,5					175,9
Mai 2024		115,7					175
Juni 2024		115,9					174
Juli 2024		115,9					174,7
August 2024		116,0					173,7
September 2024		116,0	24,95				172,9
10/2023 - 09/2024	Ø	115,2		38,045	92,965	72,603	171,80

¹ Gemäß der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden (<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online>). In die Suchmaske 61241-0004 eingegeben, „anpassen“ klicken, dann „anderes Merkmal auswählen“. In der Dropdownliste „GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte“ auswählen, anwenden. Die angewendeten Werte stehen unter GP-X008: Investitionsgüter. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung (hier: Oktober 2023 bis September 2024).

² Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Als relevanter Wert gilt der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn (https://www.kommunalforum.de/tv_v_stundenlohn.php).

³ Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Year-Futures“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁴ Als EEX (Strom) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX German Power Year Futures“ (Base). Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁵ Als EUA (CO₂) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX EUA Futures“. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Abrechnungspreisen für das dem Preisbildungszeitraum jeweils folgende Handelsjahr (Monat Dezember), wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

⁶ Als WPI gilt der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (2020=100). Der Link hierzu ist: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex.html>. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.